

Walliser Hundesport Verband

(bei Interpretationsschwierigkeiten ist der französisch-sprachige Text massgebend)



Statuten

I. Allgemein

Art. 1

Firma Unter dem Namen «Walliser Hundesport Verband», (nachstehend WHSV) wird ein Verband gegründet, im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB.

Art. 2

Ziel Der WHSV hat zum Ziel, die sportlichen Tätigkeiten mit Hunden bekannt zu machen, zu ermutigen und weiter zu entwickeln.

Art. 3

Sitz Der Sitz des WHSV befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

Art. 4

Organisation Der WHSV ist ein Verband und gilt als eine juristische Person. Das Verbandsvermögen ist allein für die Verpflichtungen des Verbandes verantwortlich und eine finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitglieder

Art. 5

Aktive Mitglieder Alle Hunde-Vereine, im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB, deren Sitz sich im Kanton Wallis befindet, Mitglied der SKG sind und die aktiv Sport mit Hunden treiben, können einen Antrag stellen, um aktives Mitglied des WHSV zu werden.

III. Beitritt, Rücktritt und Ausschluss

Art. 6

Beitritt Die Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Folgende Dokumente müssen beigelegt werden:

- a) *die Statuten des Vereins ;*
- b) *die offizielle Adresse des Vereins sowie die der Vorstands-Mitglieder ;*
- c) *der Situationsplan der Trainingsorte ;*
- d) *die Anzahl der aktiven Mitglieder ;*
- e) *Die SKG -Anerkennung*

Art. 7

Verlust des Mitgliederstatutes Alle Namen – und Sitzänderungen, sowie die Änderungen des Zwecks und der juristischen Form müssen dem Vorstand des WHSV mitgeteilt werden. Solche Änderungen können zum Verlust des Mitgliederstatuts führen.

Art. 8

Austritt Der Austritt eines Vereins muss schriftlich dem Vorstand, bis spätestens 15 Tage vor der GV, gemeldet werden. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, ist der Vereinsbeitrag des folgenden Jahres fällig.

Art. 9

Ausschluss Mitglieder, deren Verhalten mit dem Zweck und den Zielsetzungen des Verbandes im Widerspruch steht, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossen werden können auch Mitglieder, die trotz zweimaliger eingeschriebener Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen.

Art. 10

Beiträge bei Austritt und Ausschluss Mit dem Austritt und Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen des WHSV

IV. Pflichten und Haftung

Art. 11

Haftung des Verbandes

1. Der WHSV kann sich nur durch die Unterschrift seines Präsidenten und eines Mitgliedes des Vorstandes verpflichten.
2. Für finanzielle Verpflichtungen von über CHF 2'000.00 sind die Unterschriften des Kassiers und des Präsidenten erforderlich.

Art. 12

Werbung und Erscheinungsbild

1. der WHSV darf sich nicht finanziell in der Werbung verpflichten.
2. das Logo und Erscheinungsbild des WHSV kann durch die angeschlossenen Vereine genutzt werden.

V. Die Organe des Verbandes

Art. 13

Organe des WHSV Die Organe des WHSV sind:

- a) die Versammlung der Vereinsvertreter (DV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Sport-Kommission

VI. Die Versammlung der Vereinsvertreter (DV)

Art. 14

*General-
versammlung*

Die Versammlung der Vereinsvertreter (DV) gilt als Generalversammlung.

Art. 15

*Kompetenzen der
General-
versammlung*

Die Kompetenzen der DV sind, wie vom Gesetz in den Art. 64 und ff. des Zivilgesetzbuches beschrieben, sowie gewisse statutarische Bestimmungen, insbesondere:

- a) sie bewilligt und ändert die Statuten
- b) sie nimmt die Jahresrechnung, sowie den Jahresbericht an
- c) sie ernennt oder wählt den Vorstand und die Rechnungsrevisoren ab
- d) sie entscheidet über die Aufnahme oder den Ausschluss der Mitgliedervereine
- e) sie stimmt über die Fragen der Traktanden ab und diskutiert über die Anträge und Vorschläge
- f) sie beschliesst die Auflösung
- g) sie legt die Teilnahmegebühr und die Jahresbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes fest
- h) sie genehmigt die Reglemente
- i) sie ernennt Ausschüsse oder Arbeitsgruppen.

Art. 16

*Mitglieder der
Versammlung*

1. Die DV besteht aus zwei Vertretern pro Verbandsmitglied
2. Die Mitglieder des Vorstandes können nicht die Funktion des Vereinsvertreter mit ihrer eigenen Funktion kumulieren.

Art. 17

*Stimmrecht
Und Stimme*

1. Jedes Verbandsmitglied hat zwei Delegiertenstimmen.
2. Die Vereine, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, erhalten kein Stimmrecht.

Art. 18

Abstimmung

1. Eine Revision der Statuten erfordert die Annahme von 3/4 der an der DV teilnehmenden, stimmberechtigten Delegierten.
2. Bei Beschlüssen, die in den vorliegenden Statuten nicht geregelt sind, entscheidet die Stimmenmehrheit. Im Falle einer Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Präsidenten.
3. Abstimmungen und Wahlen werden freihändig oder in geheimer Wahl durchgeführt.

Art. 19

Anträge

Alle Anträge müssen dem Vorstand schriftlich 5 Wochen vor der GV eingereicht werden.

Art. 20

*Rechnungs-
kontrolle*

Die DV wählt jedes Jahr, 2 Rechnungsrevisoren aus den Vertretern. Die zwei Revisoren und der Kassier dürfen nicht vom gleichen Verein stammen.

Art. 21

Einladung

Die DV findet jährlich nach dem Ende des Rechnungsjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mit Traktandenliste, Angabe von Ort, Zeit und Tag der DV.

VII. Ausserordentliche Generalversammlung

Einladung	<p>Art. 22</p> <p>Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand oder die Rechnungsrevisoren einberufen werden.</p> <p>Die Einladungsbedingungen sind die gleichen, wie für eine ordentlicheV.</p>
-----------	---

VIII. Der Vorstand

Der Vorstand	<p>Art. 23</p> <p>1. Die Verwaltung des WHSV wird einem 5-köpfigen Vorstand anvertraut. Diese wird von der DV unter den von den Vereinen vorgeschlagenen Kandidaten für ein 3-jähriges Mandat gewählt. Es können nicht mehr als zwei Mitglieder des Vorstandes vom gleichen Verein stammen. Das Mandat ist erneuerbar.</p> <p>2. Der Vorstand wird von einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Kassier, einem Sekretär und einem Verantwortlichen der sportlichen Hundetätigkeiten gebildet.</p> <p>Wenn ein Posten vakant wird, verteilt der bestehende Vorstand die Aufgaben unter sich.</p>
--------------	--

Verpflichtungen	<p>Art. 24</p> <p>Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Er versammelt sich so oft, wie die Geschäfte des WSVs es verlangen, dies auf Einladung des Präsidenten hin.</p>
-----------------	--

Vertreter	<p>Art. 25</p> <p>Die Vereinsvertreter können an den Sitzungen des Vorstands nicht teilnehmen, ausser die Vereinsvertreter haben eine besondere Aufgabe innerhalb des Verbandes und deren Teilnahme ist auf Anfrage des Vorstands erforderlich.</p>
-----------	---

IX. die Rechnungsrevisoren

Zusammensetzung	<p>Art. 26</p> <p>Zwei Vertreter, welche keine Funktion im Vorstand haben, werden für einen Zeitraum von zwei Jahren ernannt, die Konten der WSVs zu prüfen.</p>
-----------------	--

Aufgaben	<p>Art. 27</p> <p>Die Rechnungsrevisoren sind verantwortlich für die Kontrolle der Konten. Sie erstellen einen Bericht zuhanden der DV.</p>
----------	---

X. Die Sportkommission

Art. 28

Sportkommission Die Kommission besteht aus dem Verantwortlichen der sportlichen Hundetätigkeiten und zwei Personen aus mindestens einem anderen Verein, welche durch den Verantwortlichen nominiert werden.

Art. 29

Funktionen

1. Die Kommission regelt die Angelegenheiten in Bezug auf die Förderung von Hundesport, vor allem mit der Jugend. Sie können Privatunterricht, sowie andere interne und externe Aktivitäten WHSV organisieren.
2. Sie stellt die Daten der Kurse fest und zieht eine Bilanz der Ausbildung für die DV.

Art. 30

Einladung Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen, mittels einer schriftlichen Einladung 3 Wochen vor dem geplanten Datum.

XI. Rechnung und Finanzen

Art. 31

Eintrittsgebühren und Beiträge Die Eintrittsgebühren sowie die jährlichen Beiträge werden jedes Jahr vom Vorstand des WHSV bestimmt. Sie werden dann der DV unterbreitet.

Art. 32

Spenden, Zuschüsse und Subventionen Alle an die WHSV eingegangenen Beiträge wie Spenden, Zuschüsse und Subventionen werden verwendet, um Kurse zu organisieren und die Praxis des Hundesport für alle Verbandsmitglieder zu fördern.

Art. 33

Rechnungsjahr Die Buchführung und das Verwaltungsjahr beginnt am 1. Januar und endet 31. Dezember eines jeden Jahres.

XII. Auflösung und Schlussbestimmungen

Art. 34

Auflösung

Die Auflösung des WBV kann nur bei einer ausserordentlichen GV erfolgen, für die speziell schriftlich per Einschreiben eingeladen wurde. Sie ist entscheidungsfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Die Entscheidung über eine Auflösung erfordert eine Mehrheit von 4/5 der teilnehmenden, stimmberechtigten Delegierten.

Art. 35

Vermögen

Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen des WBSV gerecht unter den verschiedenen Mitgliedervereinen verteilt.

Art. 36

Schlussbestimmungen

Für sämtliche Fälle, welche in diesen Statuten nicht behandelt sind, werden die Art. 60 und ff. des Zivilgesetzbuches angewendet.

Diese Statuten wurden an der Sitzung der konstituierenden Vertreter vom 13. Dezember genehmigt, 2018.

Susten 13. Dezember 2018

Der/Die Präsident(in)
gewählt während der Gründungs- GV
Bis zur ersten DV

Der/Die Sekretär(in):
gewählt während der Gründungs
GV Bis zur ersten DV

Die anwesenden Mitglieder während der Gründungs GV des WBSV vom 13. Dezember 2018:

Clubs

Unterschrift

Agilit'asion

KV Leu Perbad

KV Perkebad

KV Leu Perbad

Agilit'asion

HSV0

Agilit'asion

13.12.18

13.12.18

13.12.18

13.12.18

13.12.18

13.12.18

13.12.18